

## Vorschriften über die Bienenzucht und die Bienenhaltung

(Vom 23. Mai 1978)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf das Gesetz vom 1. Mai 1977 über die Bienenzucht und Bienenhaltung,

*beschliesst:*

### Art. 1

*Rasse*

Im ganzen Kantonsgebiet dürfen nur Bienen der ansässigen Landrasse «dunkle Alpenbiene» (*alpis melifica-melifica*) gezüchtet und gehalten werden, unabhängig davon, ob es sich um Stand- oder Wandervölker handelt. Die Einfuhr anderer Rassen ist verboten.

### Art. 2

*Reinzucht*

Das Departement für Finanzen und Gesundheit (Departement) wird ermächtigt, für Reinzuchtstationen zweckmässige Schutzgebiete festzulegen. Innerhalb der Schutzgebiete dürfen keine anderen Völker stationiert werden.

### Art. 3

*Abstände, Meldepflicht*

<sup>1</sup> Bienenzucht und Bienenhaltung ist nur in genügendem Abstand zu Wohnsiedlungen, Strassen, Wegen, Sportanlagen, Park- und Rastplätzen gestattet. Jegliche unzumutbare Belästigung der Anwohner ist zu vermeiden.

<sup>2</sup> Der Standort von fest stationierten Bienenvölkern ist dem Bieneninspektor zu melden. Dieser orientiert den Wanderobmann über die Standorte.

### Art. 4

*Wanderimkerei*

Unter Wanderimkerei (wandern) wird jedes saisonbedingte örtliche Verschieben von Bienenvölkern oder Bienenkästen verstanden. Jedes Wandern ist bewilligungspflichtig.

### Art. 5

*Wanderobmann*

Das Departement ernennt einen Wanderobmann, der das Wanderwesen im Kanton betreut und die erforderlichen Bewilligungen erteilt.

**Art. 6***Wanderbewilligung*

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Wanderbewilligung sind mindestens drei Wochen vor Wanderbeginn schriftlich beim Wanderobmann einzureichen.

Dieser erteilt die Bewilligung, wenn

- die Wandervölker der Landrasse gemäss Artikel 1 angehören,
- die Wandervölker gesund sind,
- die Wandervölker nicht aus einem gesperrten Gebiet stammen,
- die Bewilligung des Grundbesitzers vorliegt, auf dessen Boden die Wandervölker während der Wanderzeit aufgestellt werden,
- der vorgesehene Standplatz einen angemessenen Abstand auf bereits ansässige Imker bzw. auf bisher regelmässig benützte Standplätze anderer Wanderimker aufweist, wobei der Wanderobmann die Lage und die Trachtverhältnisse zu berücksichtigen hat.

<sup>2</sup> Der Wanderimker hat dem Wanderobmann für die Erteilung der Bewilligung eine vom Departement festzusetzende Gebühr sowie den Beitrag für die Tierseuchenkasse zu entrichten.

**Art. 7***Kennzeichnung*

Jeder Wanderstand ist gut sicht- und lesbar, licht- und wasserfest mit folgenden Angaben zu beschriften: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer des Bienenbesitzers, Anzahl der Völker.

**Art. 8***Überwinterung*

<sup>1</sup> Wandervölker dürfen auf Wanderplätzen nicht überwintert werden, ausgenommen in Obstanlagen.

<sup>2</sup> Die Rückwanderung ist dem Wanderobmann zu melden.

**Art. 9\****Zuwiderhandlungen*

<sup>1</sup> Der Wanderobmann kann bei Verstössen gegen diese Vorschriften die Wanderbewilligung entziehen. Der Wanderstandplatz ist in einem solchen Falle unverzüglich zu räumen.

<sup>2</sup> . . . . .\*\*

<sup>3</sup> Im Übrigen wird, wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, vom Richter mit Busse bestraft.

---

\*\* Art. 9 Abs. 2 aufgehoben RR 28. 3. 1989

**Art. 9<sup>a</sup>**

*Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Wanderobmanns kann binnen 30 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

**Art. 10**

*Inkrafttreten*

Diese Vorschriften treten auf den 1. Juli 1978 in Kraft.

*Änderungen der Vorschriften:*

RR 28. März 1989 (SBE 4. Bd. Heft 1 S. 30)

Art. 9 Abs. 2 (+) in Kraft ab sofort

Art. 9<sup>a</sup> (n) in Kraft ab 28. Juni 1989 (Beschluss LR Ausnahmeregelung über Beschwerdeinstanzen VRG)

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 2, 5, 6 Abs. 2, 9<sup>a</sup> in Kraft ab LG 2006